

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00934 vom 31. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.00934](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00934)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00934 du 31 janvier 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00934 del 31 gennaio 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; ab dem 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Bis Ende 2003 war der Anspruch auf eine ganze Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 66

### E. 2

/

### E. 3

% gegeben, wogegen die Dreiviertelsrente noch nicht eingeführt gewesen war (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2003 in Kraft gewesenen Fassung).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG beziehungsweise ab dem 1. Januar 2008 mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nach der hiesigen Rechtsprechung nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern unter anderem auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach der Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im wesentlichen unverändert gebliebenen

Sachverhaltes (BGE 112 V 390 Erw. 1b mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108 und 114 Erw. 5.4).

1.3 Mit dem Inkrafttreten des ATSG sind die vorstehend definierten Begriffe der Erwerbsunfähigkeit, des Invaliditätsgrades und der Rentenrevision, die in den verschiedenen Zweigen des Sozialversicherungsrechts eine Rolle spielen, einheitlich umschrieben worden. Inhaltlich hat sich aber gegenüber den Definitionen, wie sie vorher galten, nichts geändert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat dementsprechend auch die bisherige Rechtsprechung hierzu als weiterhin anwendbar erklärt (vgl. BGE 130 V 343).

1.4 Nach Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, wobei sie nicht angehört werden müssen vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind. Einer der Bestandteile des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a), ist das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 124 V 181 Erw. 1a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 42 Rz 11 ff.).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer hatte nach Erhalt der angefochtenen Verfügung vom 31. Juli 2008 gegenüber der Beschwerdegegnerin bemängeln lassen, dass ihm keine Kenntnis vom neu eingeholten Bericht von Dr. J. \_\_\_ gegeben worden sei, worauf die IV-Stelle ihm den Bericht nachträglich noch zugestellt hatte (vgl. die Korrespondenz in Urk. 10/83-85). Dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer nicht bereits vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung Gelegenheit gegeben hatte, sich zu sämtlichen Beweismitteln zu äussern, stellt an sich eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs dar. Diese kann jedoch als geheilt beurteilt werden (vgl. BGE 124 V 183 Erw. 4a mit Hinweisen; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Art. 42 Rz 9), da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren darauf verzichtet hat, sich auf diesen formellen Mangel zu berufen (vgl. auch bereits seinen Brief an die Beschwerdegegnerin vom 5. August 2008, Urk. 10/83), und nur einen materiellen Antrag gestellt hat und da ihm zudem durch die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels Gelegenheit zu einer nochmaligen Stellungnahme zu den Akten gegeben worden ist, von der er jedoch abgesehen hat.

Es besteht daher kein Anlass, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, sondern es ist materiell zu prüfen, ob und gegebenenfalls ab welchem Zeitpunkt die Viertelsrente des Beschwerdeführers zu



H.\_\_\_\_ war von einer lediglich vorübergehenden Verschlechterung durch den allfällig erhaltenen Kinnhaken vom 21. März 2002 (vgl. zu den Zweifeln dazu das Urteil des Bezirksgerichts K.\_\_\_\_ vom 2. Dezember 2003, Urk. 10/37) ausgegangen (Urk. 10/53 S. 1) und hatte den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Äusseren als stationär bezeichnet (Urk. 10/53 S. 2) und die Frage nach der Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit offen gelassen (vgl. Urk. 10/53 S. 1). Dabei sind seine Angaben verglichen mit den Ausführungen im MEDAS-Gutachten sehr rudimentär gehalten und lassen deshalb keinen unmittelbar nachvollziehbaren Vergleich zu, zumal in seinem Bericht keinerlei Bezug zu jenem Gutachten genommen wird. Auch Dr. J.\_\_\_\_ hatte seine Einschätzung - unter anderem das Attest einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht (vgl. Urk. 10/59 S. 4) - abgegeben, ohne auf die Frage nach Veränderungen seit der MEDAS-Begutachtung einzugehen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ob sich in der Zeit zwischen jener MEDAS-Begutachtung beziehungsweise dem Erlass der Verfügung vom 28. März 2002 und dem Erlass der Verfügung vom 23. Juni 2005 etwas verändert hat, ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dass den zitierten beiden Berichten keine genauen Angaben dazu zu entnehmen sind, bildet jedoch ein Erschwernis für die Beurteilung der hier strittigen Frage nach einer Veränderung seit dem 23. Juni 2005. Dies gilt umso mehr, als die neu eingeholten medizinischen Berichte sich vor allem hinsichtlich der körperlichen Einschränkungen wiederum kaum mit den Vorakten auseinandersetzen. Vielmehr hatte Dr. L.\_\_\_\_ den Beschwerdeführer nur von Januar bis April 2007 wegen eines Zeckenbisses behandelt und konnte dementsprechend auch nur dazu näher Stellung nehmen (vgl. Urk. 10/68 S. 3). Dr. M.\_\_\_\_ sodann, der die Behandlung des Beschwerdeführers nach einer ersten Behandlungszeit von März 2001 bis November 2002 erst im Februar 2007 wieder aufgenommen hatte (vgl. Urk. 10/69 S. 3 sowie auch die Antwort vom 20. September 2004 auf eine frühere Anfrage der Beschwerdegegnerin, Urk. 10/50 S. 2), liess die Frage nach einer gesundheitlichen Veränderung des rheumatologischen Leidens seit Juni 2005 ebenfalls unbeantwortet und legte nur in (zu) allgemeiner Weise dar, dass seine Angaben, so auch das Attest einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit, seit 2005 gelten (Urk. 10/69 S. 2 und S. 6). Eine ausreichende Präzision enthält auch der vom Beschwerdeführer selber eingeholte ergänzende Bericht von Dr. M.\_\_\_\_ vom 6. September 2008 (Urk. 3/8) nicht. Denn Dr. M.\_\_\_\_ gab darin zwar an, dass sich der körperliche Gesundheitszustand seit dem Jahr 2005 verschlechtert habe, belegte dies jedoch nicht mit genauen Befunden.

2.3 Ä Ä Ä Ä Deshalb wäre es angezeigt gewesen, dass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer anlässlich des vorliegend zur Diskussion stehenden Revisionsverfahrens wiederum interdisziplinär hätte begutachten lassen. Dies wird sie noch nachzuholen haben. Dabei rechtfertigt es sich, neben einer nochmaligen rheumatologischen auch eine psychiatrische Teilbegutachtung durchzuführen, auch wenn Dr. J.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 23. März 2008 (Urk. 10/80 S. 1-9) eigentlich keine Veränderung seit Juni 2005 beschrieb, sondern angab, seine Einschätzung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit gelte seit November 2004 (vgl. Urk. 10/80 S. 2 und S. 5). Denn dort wo eine Veränderung eines der revisionsrechtlich relevanten Parameter erstellt ist, besteht nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung keine Bindung mehr an das Mass der Äusseren, unverändert gebliebenen Parameter, die dem vorangegangenen rechtskräftigen Entscheid zugrundegelegt worden sind, sondern es sind sämtliche

anspruchserheblichen Elemente einer freien Prüfung zu unterziehen (vgl. BGE 117 V 200 Erw. 4b; AHI 2002 S. 164 und S. 166 Erw. 2a mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen F. vom 25. Juni 2002, I 10/02 Erw. 2b). Zu beachten sein wird, dass für eine allfällige Rentenerhöhung eine Veränderung seit dem Erlass der Verfügung vom 23. Juni 2005 nachgewiesen sein muss; die Beschwerdegegnerin wird dies im Gutachtensauftrag zu formulieren haben.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erbringt es sich, bereits an dieser Stelle auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Einkommensvergleich (vgl. Urk. 1 S. 7 ff.) einzugehen.

2.4 Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2008 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine höhere als eine Viertelsrente neu verfüge.

3. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten, die ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen sind; als weitere Bemessungskriterien nennen die ergänzenden kantonalen Vorschriften (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 8 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat gemäss der eingereichten Honorarnote vom 14. Januar 2010 (Urk. 17) zeitliche Aufwendungen von 12,7 Stunden getätigt und Barauslagen in der Höhe von Fr. 132.00 gehabt. Die Entschädigung, die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auszurichten ist, bezieht sich daher in Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.00 und unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 7,6 % auf die geltend gemachten Fr. 2'875.05.

4. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdegegnerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00) ermessensweise auf Fr. 600.00 festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA), IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine höhere als eine Viertelsrente neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Jörg Maron, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'875.05 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Maron
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.